

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Jugendamt - Familienhilfe

Herr Stefan Hesse, Tel. 172431

TOP: Übertragung der Aufgabe "Beratung gem. §8b SGB VIII auf das Märkische Kinderschutzzentrum

Beschlussvorlage Nr. 146/2015

Produkt: 060 030 040 Präventive Unterstützungsangebote für Familien

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.09.2015
Hauptausschuss	öffentlich	14.09.2015
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.09.2015

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		22.000,00 €
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Finanzierung erfolgt durch Zuschusszahlung an den Träger der freien Jugendhilfe

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 060/030/040 5318800

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 8b SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Aufgabe „Beratung gem. § 8b SGB VIII“ wird ab 01.01.2016 dauerhaft auf das Märkische Kinderschutzzentrum übertragen. Es erfolgt eine Anpassung der Beratungskapazität auf nunmehr 13

Std./Woche.

Begründung:

Mit Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 08.07.2013 (Vorlage 108/2013) wurde die Aufgabe der „Beratung gem. § 8b SGB VIII“ im Umfang von einer halben Stelle auf das Märkische Kinderschutzzentrum übertragen. Der Träger erhält für die Übernahme dieser Aufgabe auf Grundlage des § 4 KKG sowie des § 8b SGB VIII einen Zuschuss in Höhe von 30.000 €/Jahr. Im genannten Beschluss sind eine Überprüfung des Aufgabenumfangs sowie eine mögliche Anpassung der Beratungskapazität im Jahr 2015 vorgesehen.

Aufgabenbeschreibung:

Das Märkische Kinderschutzzentrum hat die Aufgabe zum 21.10.2013 übernommen. Zunächst waren im Rahmen der Aufgabenübernahme Informationen der zu beratenden Berufsgruppen (insb. Berufsheimnisträger z.B. aus dem Gesundheitswesen und aus Beratungsstellen sowie Schulen) über den bestehenden Beratungsanspruch sowie den Ablauf und die Notwendigkeit der entsprechenden Beratung zu leisten.

Die Fachberatung durch das Märkische Kinderschutzzentrum wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt genauere Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen. Darüber hinaus hilft die Fachberatung den Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwägen.

Auswertung:

Im Jahr 2014 hat das Märkische Kinderschutzzentrum insgesamt 43 Fachberatungen gem. § 8b SGB VIII für Institutionen in Lüdenscheid geleistet, darüber hinaus 19 Beratungen für Institutionen aus dem Gebiet des südlichen Märkischen Kreises. Über die Hälfte der Fachberatungen wurde für Schulen geleistet.

Da es keine Zeitreihenvergleiche für die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII gibt, lässt sich keine abschließende Tendenz feststellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zukünftig die Zahl der Fachberatungen nicht rückläufig sein wird. Stattdessen ist eine leichte Steigerung der Fachberatungen aus der Perspektive des Kinderschutzes wünschenswert und realistisch. Darüber hinaus wird auch zukünftig insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens eine fortwährende Information für Ärzte und sonstigen Fachkräfte erforderlich sein, um für die Belange des Kinderschutzes zu sensibilisieren und für eine Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe zu werben.

Insgesamt stellt die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII durch das Märkische Kinderschutzzentrum einen wichtigen, gesetzlich vorgeschriebenen und qualifizierten Baustein des Kinderschutzes in Lüdenscheid dar. Für den Bereich der Schulen ist der Beratungsanspruch darüber hinaus in der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt der Stadt Lüdenscheid zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ festgelegt.

Perspektive:

Auf Grundlage der Aufgaben

- Information der anspruchsberechtigten Berufsheimnisträger (30%)
- Fachberatung (60 %)
- Qualitätssicherung (10 %)

ist für die dauerhafte Wahrnehmung der Aufgabe „Beratung gem. § 8b SGB VIII“ durch das Märkische Kinderschutzzentrum auf Basis der Zahlen des Jahres 2014 ein Stellenumfang von 13 Std./Woche erforderlich.

Kosten:

Die Vergütung dieser Stelle richtet sich nach der vergleichbaren Erziehungsberatung und entspricht der Entgeltgruppe S 17 TVÖD. Inclusive der arbeitgeberseitigen Nebenkosten kann bei einem Beschäftigungsumfang von 13 Std./wöchentlich von Personalkosten von rd. 21.000 € (bei einem mehrjährig bestehenden Beschäftigungsverhältnis) ausgegangen werden, sowie von pauschal angesetzten Sachkosten von 1.000 €.

Zur Sicherstellung eines Stellenumfanges von 13 Stunden/Woche ist ein jährlicher Zuschuss an das Märkische Kinderschutzzentrum in Höhe von voraussichtlich 22.000 € erforderlich.

Lüdenscheid, den 18.08.2015

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter